

Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen:

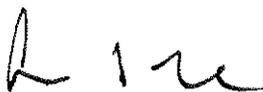
Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Satz 7 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Jede Einwohnerin/jeder Einwohner hat das Recht, der Weitergabe ihrer/seiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu widersprechen. Hierzu ist eine formlose schriftliche Mitteilung an den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Bürger- und Ordnungsamt, Flughafenstraße 37, 64546 Mörfelden-Walldorf, ausreichend.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.moerfelden-walldorf.de veröffentlicht.



Steffen Seinsche
Stadtrat